

# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH

Herausgeber: Landratsamt Landsberg am Lech  
Druck: Fa. Reisinger, Dießen a.A., Tel. 08807 / 237  
Zu bestellen bei den Gemeinden u. beim Landratsamt



Einzelpreis 32 Cent - Jahresabonnement 12,80 Euro  
zuzüglich Portokosten  
Gerichtsstand und Erfüllungsort Landsberg am Lech

Nummer 17

Besuchen Sie uns im Internet: <http://www.LRA-LL.de>

2. Mai 2008

Inhalt:

Ausnahmegenehmigung für die im Landkreis Landsberg am Lech zugelassenen Taxen und Mietwagen  
Tourenverschiebungen bei der Müllabfuhr  
Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pöringer

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Penzing-Weil  
Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Vilgertshofen

Az. 145-30

### Allgemeinverfügung

#### **Ausnahmegenehmigung**

#### **für die im Landkreis Landsberg am Lech zugelassenen Taxen und Mietwagen gem. § 43 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)**

Das Landratsamt Landsberg am Lech genehmigt stets widerruflich jeder Unternehmerin bzw. jedem Unternehmer mit einer Genehmigung für den Taxen- oder Mietwagenverkehr, die für den Bereich des Landkreises Landsberg am Lech erteilt wurde, folgende Ausnahmen:

1. Abweichend von § 26 Abs. 2 BOKraft ist für Taxen und Mietwagen Werbung auch auf Dach- und Heckwerbeträgern und auf Kopfstützen sowie deren Schonbezügen zulässig.
2. Auflagen und Bedingungen
  - a. Es dürfen nur Werbeträger auf dem Dach oder dem Heck verwendet werden, für die ein Teilegutachten (§ 19 Abs. 3 Nr. 4 Buchstabe a StVZO) oder eine Betriebserlaubnis für Fahrzeugteile (§ 22 StVZO) vorliegt.
  - b. Dachwerbeträger dürfen eine maximale Länge von 150 cm, eine maximale Höhe von 50 cm und eine maximale Tiefe von 15 cm haben. Heckwerbeträger dürfen eine maximale Länge von 55 cm, eine maximale Höhe von 30 cm und eine maximale Breite von 100 cm haben.
  - c. Bei Verwendung eines Dachwerbeträgers ist jeweils vor und hinter dem Werbeträger ein Taxischild im Sinne von § 26 Abs. 1 Nr. 2 BOKraft anzubringen.
  - d. Die Ordnungsnummer darf durch einen Heckwerbeträger nicht ganz oder teilweise verdeckt werden.
  - e. Werbeträger und Werbeflächen auf Dach- bzw. Heckträgern dürfen weder direkt noch indirekt beleuchtet noch retroreflektierend sein. Die Ausstattung mit Lauflichtbändern, Rollbändern und vergleichbaren Einrichtungen ist unzulässig. Eine aufdringliche Farbgebung mit z.B. Tagesleuchtfarben (Neonfarben) ist nicht gestattet.

Hinweise:

1. Unberührt von dieser Ausnahmegenehmigung bleiben die allgemeinen und besonderen Verkehrsregeln der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), die Ausrüstungsvorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) – insbeson-

dere das Verbot der Verwendung von retroreflektierendem Material an PKW selbst - und des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG).

2. Teilegutachten bzw. Betriebserlaubnisse für die verwendeten Werbeträger sind, sofern sie nicht im Fahrzeugschein eingetragen sind, mitzuführen und berechtigten Personen auf Verlangen vorzulegen.

Landsberg am Lech, 22.04.2008

Landratsamt Landsberg am Lech  
Eichner, Landrat

Az. 636-43-10/3

#### **Tourenverschiebung bei der Rest- und Biomüllabfuhr**

Das Landratsamt Landsberg am Lech weist darauf hin, dass sich die Touren bei der Rest- und Biomüllabfuhr durch die Feiertage (Maifeiertag/Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag und Fronleichnam) wie folgt verschieben:

#### **Restmüllabfuhr (Maifeiertag / Christi Himmelfahrt)**

**Gemeinden Hofstetten, Pürgen, Thaining, Vilgertshofen**  
Freitag, 02.05.2008 wird nachgefahren am Samstag, 03.05.2008

**Gemeinden Kaufering und Unterdießen**  
Donnerstag, 01.05.2008 wird nachgefahren am Freitag, 02.05.2008

#### **Restmüllabfuhr (Pfingstmontag)**

**Gemeinden Apfeldorf, Denklingen, Fuchstal, Kinsau und Reichling**  
Dienstag, 13.05.2008 wird nachgefahren am Mittwoch, 14.05.2008

**Gemeinden Hofstetten, Pürgen, Thaining und Vilgertshofen**  
Freitag, 16.05.2008 wird nachgefahren am Samstag, 17.05.2008

**Gemeinden Kaufering und Unterdießen**  
Donnerstag, 15.05.2008 wird nachgefahren am Freitag, 16.05.2008

**Stadt Landsberg (Stadtgebiet)**  
Mittwoch, 14.05.2008 wird nachgefahren am Donnerstag, 15.05.2008

**Stadt Landsberg (Ellighofen, Erpfting, Pitzling, Reisch)**  
Montag, 12.05.2008 wird nachgefahren am Dienstag, 13.05.2008

**Gemeinden Schondorf und Utting**  
Montag, 12.05.2008 wird nachgefahren am Dienstag, 13.05.2008

**Restmüllabfuhr (Fronleichnam)**

**Gemeinden Egling, Geltendorf, Prittriching und Scheuring**  
Freitag, 23.05.2008 wird nachgefahren am Samstag, 24.05.2008

**Gemeinden Penzing und Weil**

Donnerstag, 22.05.2008 wird nachgefahren am Freitag, 23.05.2008

**Biomüllabfuhr (Fronleichnam)****Gemeinde Kaufering**

Donnerstag, 22.05.2008 wird nachgefahren am Freitag, 23.05.2008

Im Interesse der reibungslosen Abfuhr wird gebeten, diese Änderungen zu beachten.

gez.  
Bernauer

Az. 941 - 22

**Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pörringer Gruppe für das Haushaltsjahr 2008**

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pörringer Gruppe für das Haushaltsjahr 2008, vom Landratsamt Landsberg am Lech mit Schreiben vom 28.04.2008 rechtsaufsichtlich gewürdigt, wird hiermit gemäß Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V. m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekanntgemacht.

I.  
**Haushaltssatzung**

**des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pörringer Gruppe (Landkreis Landsberg am Lech) für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund des § 22 der Verbandssatzung und Art. 35 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende

**Haushaltssatzung****§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 258.050,00 € und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 95.506,00 € ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

- Die Umlage für die nicht anderweitig gedeckten Ausgaben des Verwaltungshaushalts - mit Ausnahme der Ausgaben für den Zinsendienst und die Zuführung zum Vermögenshaushalt – (**Betriebsumlage**) wird auf 233.840 € festgesetzt. Diese Umlage wird nach dem Wasserverbrauch der Verbandsmitglieder (ab Gemeindehauptzähler) für das Haushaltsjahr 2006 berechnet. Der Wasserverbrauch betrug 859.815 m<sup>3</sup>. Es ergibt sich somit ein Preis von 0,2719655 €/m<sup>3</sup>.
- Zur Finanzierung der Ausgaben des Vermögenshaushaltes wird eine **Investitionsumlage** erhoben. Sie wird auf 95.500,00 € festgesetzt.

Die Höhe dieser Umlage wird nach dem Wasserverbrauch der Verbandsmitglieder (ab Gemeindehauptzähler) für das Haushaltsjahr 2006 berechnet.

Der Wasserverbrauch betrug 859.815 m<sup>3</sup>.

Es ergibt sich somit ein Preis von 0,1110704/€/m<sup>3</sup>.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Schwifiting, 10.04.2008

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung  
Penzing-Weil  
Benedikt Brandmeir, Verbandsvorsitzender

## II.

Der Haushaltsplan samt Anlagen liegt in der Zeit vom 02.05.2008 bis einschließlich 16.05.2008 zur Einsichtnahme auf.

Az. 941 - 22

**Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Penzing-Weil für das Haushaltsjahr 2008**

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Penzing-Weil für das Haushaltsjahr 2008, vom Landratsamt Landsberg am Lech mit Schreiben vom 28.04.2008 rechtsaufsichtlich gewürdigt, wird hiermit gemäß Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V. m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekanntgemacht.

## I.

**Haushaltssatzung**

**des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Penzing-Weil für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund des § 21 der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende

**Haushaltssatzung****§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 913.500,00 € und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 444.000,00 € ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4****Betriebskostenumlage (§ 15 der Satzung):**

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 380.000,00 € festgesetzt. Dieses Umlagesoll wird je zur Hälfte nach der gemessenen Abwassermenge der jeweiligen Mitgliedsgemeinden und nach dem Verhältnis der entsprechend zugewiesenen Einwohnerwerte umgelegt:

Gemeinde Penzing	190.000,00 €
Gemeinde Weil	190.000,00 €

**Investitionsumlage (§ 17 der Satzung)**

Für den durch Zuschüsse, Kredite und sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf für Investitionen nach § 87 Nr. 18 KommHV wird eine Investitionsumlage von 175.000,00 € festgesetzt.

Gemeinde Penzing	50 % (4.500 EW)	87.500,00 €
Gemeinde Weil	50 % (4.500 EW)	87.500,00 €

**Schuldendienstumlage (§ 16 der Satzung):**

Für die Zinsen und Tilgungen der Kredite für die **Verbandsanlagen** wird eine Schuldendienstumlage in Höhe von 259.000,00 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der zugewiesenen Einwohnergleichwerte umgelegt.

Gemeinde Penzing	50 % (4.500 EW)	129.500,00 €
Gemeinde Weil	50 % (4.500 EW)	129.500,00 €

**§ 5**

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Penzing, 13.03.2008

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung  
Penzing-Weil  
Ottmar Mayr, Verbandsvorsitzender

**II.**

Der Haushaltsplan samt Anlagen liegt in der Zeit vom 02.05.2008 bis einschließlich 16.05.2008 zur Einsichtnahme auf.

Az. 941 - 22

**Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Vilgertshofen für das Haushaltsjahr 2008**

Die Haushaltssatzung des Schulverbandes Vilgertshofen für das Haushaltsjahr 2008, vom Landratsamt Landsberg am Lech mit Schreiben vom 28.04.2008 rechtsaufsichtlich gewürdigt, wird hiermit gemäß Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekanntgemacht.

**I.****Haushaltssatzung des Schulverbandes Vilgertshofen  
Landkreis Landsberg am Lech  
für das Haushaltsjahr 2008**

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG –, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff.

Landsberg am Lech, den 2. Mai 2008

der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

**Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 254.100,00 € und im

**Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 13.000,00 € ab.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im **Vermögenshaushalt** werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

- (1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im **Verwaltungshaushalt** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Schülerzahlen der Verbandsgemeinden umgelegt werden soll (**Verwaltungsumlage**), wird auf **185.500,00 €** festgesetzt (Umlagesoll). Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2007 auf **175** Verbandsschüler festgesetzt. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.060,00 €** festgesetzt.
- (2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **30.000,00 €** festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.  
Vilgertshofen, den 08.04.2008

Schulverband Vilgertshofen  
Welz  
Schulverbandsvorsitzender

**II.**

Der Haushaltsplan samt Anlagen liegt in der Zeit vom 02.05.2008 bis 16.05.2008 zur Einsichtnahme auf.

Landratsamt:



W. Eichner, Landrat